

Was können Sie tun?

» Sie sind unzufrieden mit Ihrer Beurteilung?

In aller Regel finden Beurteilungsrichtlinien Anwendung, nach denen Sie Einwendungen erheben können. Sie können aber auch einen Änderungsantrag stellen oder Widerspruch einlegen. In manchen Bundesländern können Sie auch unmittelbar Klage erheben. Besprechen Sie mit Ihrer Gewerkschaft den richtigen Weg.

» Bei einer Beförderung wurden Sie nicht berücksichtigt?

Je nach Verfahrensstand muss ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt werden. Um dies zu prüfen, vorzubereiten und einzuleiten wenden Sie sich bitte rasch an Ihre Gewerkschaft!

» Ihre Dienststelle reagiert nicht auf Ihr Anliegen?

Wenn die Dienststelle auf einen Antrag/Widerspruch längere Zeit nicht reagiert, kann ggf. Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. In dringenden Fällen kann auch hier ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt werden.

» Sie möchten nicht abgeordnet oder versetzt werden?

Gegen den Abordnungs-/Versetzungsbescheid müssen Sie Widerspruch einlegen und parallel einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht stellen, denn solche Bescheide können auch im Fall des Widerspruchs sofort vollzogen werden.

» Sie haben einen Dienstunfall?

Der Dienstunfall ist möglichst unverzüglich dem Dienstherrn zu melden. Sie sollten dies schriftlich tun, damit die Meldung ggf. später nachgewiesen werden kann. Suchen Sie auch sofort einen Arzt auf, damit Verletzungen zeitnah und vollständig festgestellt werden.

» Sie möchten nicht zum Amtsarzt?

Einer Untersuchungsaufforderung Ihres Dienstherrn müssen Sie grundsätzlich Folge leisten. Sprechen gute Gründe dagegen, kann jedoch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

» Ihnen droht eine Disziplinarmaßnahme?

Egal welcher Verfahrensstand: Wenden Sie sich an Ihre Gewerkschaft, denn je früher das Verfahren rechtskundig begleitet wird, umso besser kann der Verfahrensverlauf zu Ihren Gunsten beeinflusst werden.

» Sie möchten eine Nebentätigkeit ausüben?

Es gibt genehmigungsfreie, genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten. Sofern Sie Einkünfte hieraus erhalten, ist die Nebentätigkeit mindestens anzeigepflichtig.

» Ihr Dienstherr will Geld zurück?

Der Dienstherr kann Besoldungsanteile zurückfordern, wenn diese zu Unrecht gezahlt worden sind (z. B. Zuschläge). Hierbei muss der Dienstherr die Verjährung beachten und prüfen, nach welchen Maßgaben (z. B. Ratenzahlung) er zurückfordern kann.



Unsere Unterstützung bei fünf großen Themen

1 Beurteilung und Beförderung

Eignung, Leistung und Befähigung: Diese Grundsätze finden ihren Ausdruck in der dienstlichen Beurteilung – diese dient als wesentliche Grundlage für eine Beförderungsentcheidung. Wichtig: Bei Beförderungen muss es oft schnell gehen, wenden Sie sich mit Ihrer Beurteilung möglichst rasch an Ihre Gewerkschaft.

2 Besoldung

Eine amtsangemessene Besoldung, ergänzt um Zulagen und Zuschläge – dies soll Ihnen und Ihrer Familie ein finanziell sorgenfreies Leben garantieren. Hierauf haben Sie einen verfassungsrechtlich geschützten Anspruch.

3 Dienstanfall, Dienstunfähigkeit und Versorgung

Bei einem Dienstanfall und eintretender Dienstunfähigkeit kommt es wesentlich auf gesundheitliche Einschränkungen an, die nur der Arzt feststellen kann. Aufgrund seiner Einschätzung werden Ihre Ansprüche gegenüber dem Dienstherrn geprüft. Nach dem aktiven Dienst sind ggf. Pensionsansprüche zu klären, z. B. dann, wenn sie mit Rentenansprüchen zusammentreffen.

4 Disziplinarverfahren

Nach dem Ermittlungsverfahren kann das Verfahren eingestellt oder eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden (z. B. Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Rückstufung, Entfernung aus dem Dienst). Im Fall der Rückstufung oder Entfernung erhebt der Dienstherr ggf. Disziplinaranzeige.

5 Personalvertretungsrecht

Beamt*innen können, wie Tarifbeschäftigte, ihre Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte außergerichtlich und gerichtlich vor dem Verwaltungsgericht durchsetzen, oft im Wege einer einstweiligen Anordnung.

Engagiert an Ihrer Seite

Ihre Top-Spezialisten im Arbeits- und Sozialrecht

Der Gewerkschaftliche Rechtsschutz stellt beim Arbeits- und Sozialrecht den größten deutschen und europäischen Zusammenschluss erfahrener Jurist*innen dar. 700 Kolleg*innen in 114 Büros stehen den DGB-Gewerkschaften und ihren Mitgliedern zur Verfügung. Ein einmaliges Team, das sich entschlossen vor seine Mandant*innen stellt und engagiert für deren Rechte eintritt.

Gemeinsam stärker durch Kompetenz-Center

Wir führen das Know-how unserer Expert*innen auf wichtigen Rechtsgebieten zusammen, dazu gehören:

- 0 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 0 Öffentliches Dienstrecht/Beamtenrecht
- 0 Betriebliche Altersversorgung
- 0 Insolvenzrecht
- 0 Berufskrankheiten
- 0 Kollektives Arbeitsrecht

Informiert durch ein starkes Solidarnetzwerk

Wir wissen wo der Schuh drückt! Die Expert*innen des DGB Rechtsschutz tauschen sich regelmäßig aus mit Betriebs- und Personalräten sowie den Gewerkschaften vor Ort.

Schlagkräftig mit Erfolgsquote

Mehr als 85 Prozent aller arbeitsrechtlichen Verfahren werden erfolgreich für unsere Mandant*innen entschieden oder mit einem Vergleich abgeschlossen.

DGB Rechtsschutz GmbH

Roßstraße 94

40476 Düsseldorf

info@dgbrechtsschutz.de

www.dgbrechtsschutz.de

Titelbild: iStock Foto - Drazen Lovric / stock.adobe.com - Tobias Arhelger

Stand: Mai 2020



Beamtenrecht

VERNETZT
ENGAGIERT
SOLIDARISCH



Beamtenrecht. Im dienstlichen Alltag von Beamt*innen können immer wieder Spannungen und Konflikte auftreten. Wer sich ungerecht behandelt fühlt und dagegen vorgehen will, muss den Verwaltungsweg beschreiten. Dabei ist es sinnvoll, gewerkschaftlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. So wird in der Regel mit Einreichung einer Klage beim Verwaltungsgericht bereits ein Kostenvorschuss von rund 500 Euro fällig.